KEIN RAUM FÜR MISSBRAUCH

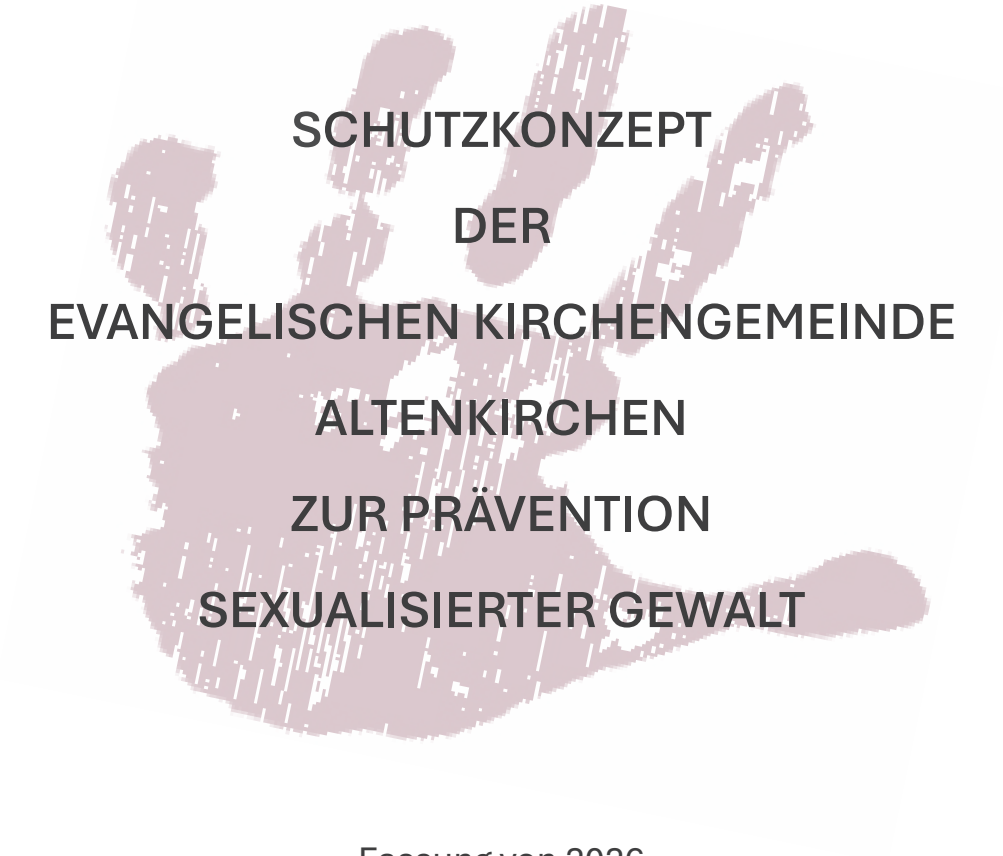

SCHUTZKONZEPT

DER

EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE

ALTENKIRCHEN

ZUR PRÄVENTION

SEXUALISIERTER GEWALT

Fassung von 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Leitgedanken 4
2. Potenzial- und Risikoanalyse 5
3. Unsere Haltung zur Arbeit mit Schutzbefohlenen 6
4. Mitarbeitende 7
5. Maßnahmen zur Prävention und Intervention 8
5.1. Selbstauskunft / Selbstverpflichtungserklärung 8
5.2. Erweitertes Führungszeugnis 9
5.3. Präventionsschulungen 9
5.4. Beschwerdemanagement 10
6. Krisenintervention 12
7. Wichtige Kontaktdaten 14
8. Aufarbeitung 16
9. Rehabilitierung 17
10. Evaluation und Monitoring 17

Anlagen:

Selbstverpflichtungserklärung 18

Verhaltenskodex 19

1. Leitgedanken

Ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien. Wir bieten ein breites Spektrum an Angeboten, um besonders Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu begleiten. Diese Arbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und zu Gott.

In einer Atmosphäre der Lebensfreude und Gemeinschaft entstehen persönliche Nähe und Vertrauen. Das sind Grundpfeiler für die persönliche Entwicklung und Entfaltung von Menschen. Diese persönliche Nähe und das Vertrauen dürfen nicht zum Schaden für Kinder und Jugendliche ausgenutzt werden.

Wir übernehmen Verantwortung für die Menschen in unserer Gemeinde und schaffen mit diesem Schutzkonzept einen wichtigen Leitfaden, der dem Schutz der Kinder und Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen – also nicht allein Kindern und Jugendliche, sondern allen Menschen, die aufgrund von Alter, Hilfebedürftigkeit oder Abhängigkeit besonderen Schutz benötigen – dient. Wir wollen jede Form von Gewalt und sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen verhindern.

Wir beziehen uns in unserem Schutzkonzeptkonzept auf das Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen vom Juli 2021.

„Damit unsere unterschiedlichen kirchlichen Orte tatsächlich keinen Raum geben für Missbrauch und andere Erfahrungen von grenzverletzendem Verhalten und Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, müssen wir größte Sorgfalt darauf legen, eine ‚Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit' zu erreichen, also vorbeugend zu denken und zu handeln.

Aufgrund unseres christlichen Glaubens und unseres Selbstverständnisses als evangelische Kirche in der Gesellschaft, beziehen wir daher klar Position an der Seite der Kinder, Jugendlichen und aller anderen Schutzbefohlenen. Ihr Schutz erfordert unsere Anstrengung und Verantwortung, nicht wegzuschauen, sondern hinzuschauen, zu helfen und zu handeln! Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigte sowie alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen unsere kirchlichen Räume als ‚Schutzorte' erfahren und sich in allen unseren kirchlichen Arbeitsbereichen wohl und sicher fühlen können." *(Schutzkonzept Evangelischer Kirchenkreis Altenkirchen)*

2. Potenzial- und Risikoanalyse

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenkirchen bietet ein vielfältiges Spektrum an Arbeitsbereichen und Veranstaltungen. Neben der Christuskirche stehen das Theodor-Maas-Haus mit seinen Gruppenräumen und einer Küche sowie der Martin-Luther-Saal für verschiedene Angebote zur Verfügung. Einrichtungen der Kirchengemeinde sind die Evangelische Öffentliche Bücherei (EÖB) und das KOMPA – Evangelisches Kinder- und Jugendzentrum.

Das KOMPA hat, da es eine Einrichtung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist, zusätzlich ein Schutzkonzept nach § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

In der Kirchengemeinde arbeiten viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in unterschiedlichen Bereichen miteinander. Einige Angebote, zum Beispiel die „KonfiZeit“, werden ausschließlich von beruflichen Mitarbeitenden verantwortet. Andere, etwa der „Lesesommer“ in der EÖB, finden sowohl mit beruflicher als auch ehrenamtlicher Unterstützung statt. Wiederum andere, wie die „Kirche mit Kindern“, werden komplett von Ehrenamtlichen getragen. Bei der Vielzahl der Mitarbeitenden muss gewährleistet sein, dass sich alle zur Umsetzung des Schutzkonzeptes verpflichten und entsprechende Fachkenntnis erlangen.

Angebote für Kinder und Jugendliche finden in sehr unterschiedlichen Gruppenzusammensetzungen statt. Es gibt Klein- und Großgruppenarbeit, aber auch Einzelangebote sind möglich.

Die große Zahl der Räume bietet eine Vielfalt an Angebotsmöglichkeiten, aber es muss im Blick bleiben, wer die Räume nutzt und Zugang zu diesen hat.

Die Potenzial- und Risikoanalyse muss regelmäßig alle fünf Jahre wiederholt werden, um Gefährdungspotentiale zu erkennen und zu minimieren. „Die regelmäßige Potenzial- und Risikoanalyse soll spätestens alle fünf Jahre in Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Fachbereiche wiederholt und zeitnah durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit strukturellen / organisatorischen Veränderungen ist die Potenzial- und Risikoanalyse zeitnah vorzunehmen.“ *(Schutzkonzept Evangelischer Kirchenkreis Altenkirchen)*

3. Unsere Haltung zur Arbeit mit Schutzbefohlenen

Die Grundsätze zum grenzachtenden Umgang sind ein Leitfaden unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und allen anderen Schutzbefohlenen. Selbstbestimmung und das Wahrnehmen eigener Grenzen sind eine wichtige Grundlage für alle Menschen. Die Einhaltung der folgenden Grundsätze wirkt präventiv.

1. Dein Körper gehört dir!

Jede(r) hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf eine(n) andere(n) berühren, wenn dies nicht gewollt ist. Auch niemand, den du gut kennst und den du magst.

2. Vertraue deinem Gefühl!

Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle, und diese darfst du auch ausdrücken. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.

3. Du hast ein Recht, „Nein!“ zu sagen!

Du hast das Recht, „Nein!“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.

4. Du bist nicht schuld!

Wenn eine Person deine Grenzen überschreitet – egal, ob du „Nein“ sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

5. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen! Keiner darf dir Angst machen!

Es gibt schöne und schwierige Geheimnisse. Schwierige Geheimnisse machen ungute Gefühle und dürfen weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.

6. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe, sensibel zuzuhören, wenn Schutzbefohlene diesbezüglich etwas erzählen, und sie zu schützen.

7. Achte auf die anderen!

Deine Freiheit hört dort auf, wo die Grenze der / des anderen beginnt.

Wenn du unsicher bist, was für den anderen okay ist, frag einfach nach. Wenn du das Gefühl hast, die Grenzen von einem / einer anderen werden überschritten – dann darfst du deine Hilfe anbieten.

Besonders bedeutsam in der Arbeit mit Schutzbefohlenen ist der Aspekt der Partizipation. Denn durch Partizipation werden sie in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt. Sie erfahren sich als mitgestaltende Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und Pflichten. Das Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden wird dadurch abgeschwächt, und das Abhängigkeitsverhältnis wird geringer. Ferner ist es wichtig, in der alltäglichen Bildungsarbeit für Schutzbefohlene je nach Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Möglichkeiten, präventive Elemente und sexualpädagogische Bildung zu verstetigen. Methoden und Ziele dieser Bildungsarbeit unterscheiden sich je nach Zusammensetzung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen und Art der Organisation.

Im Umgang mit Schutzbefohlenen verfolgt die Evangelische Kirchengemeinde Altenkirchen folgende Ziele und schließt sich damit dem Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen an:

- Schutzbefohlene kennen ihre Rechte.
- Schutzbefohlene und Mitarbeitende verabreden Regeln für ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander und halten diese ein.
- Schutzbefohlene sind sprachfähig. Die Kirchengemeinde und ihre Einrichtungen und Dienste verpflichtet sich im Sinne der Teilhabe und Barrierefreiheit, Schutzbefohlenen Strukturen und Instrumente zu bieten, die sie sprachfähig machen und Mitbestimmung ermöglichen.
- Schutzbefohlene können ihren Körper / ihre Gefühle deuten und schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden.
- Schutzbefohlene wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen / Anliegen wenden können.
- Schutzbefohlene erfahren die Kultur der Achtsamkeit in der Organisation und prägen diese mit. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen.
- Schutzbefohlene haben ein Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen und können diese benennen.

Die Mitarbeitenden respektieren diese.

4. Mitarbeitende

Sämtlich beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende der Evangelische Kirchengemeinde Altenkirchen sind zur Umsetzung des Schutzkonzeptes verpflichtet. Dies wird in Dienstanweisungen der beruflich Mitarbeitenden aufgenommen.

In den Stellenbesetzungsverfahren wird auf die Erforderlichkeit der Selbstverpflichtung und des erweiterten Führungszeugnisses hingewiesen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenkirchen setzt sämtliche beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden über das für den jeweiligen Arbeitsbereich geltende Beschwerdeverfahren, den Interventionsplan und das Hilfeverfahren in Kenntnis.

Sexuelle Kontakte mit Schutzbefohlenen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten. (Abstinenzgebot)

Sämtliche beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen sind verpflichtet, das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers zu achten und dementsprechend Rücksicht zu nehmen. (Abstandsgebot)

Alle Mitarbeitenden achten einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander und sind sich ihrer Machtposition bewusst. Dieses Bewusstsein prägt die Haltung und den Sprachgebrauch gegenüber anderen Menschen.

5. Maßnahmen zur Prävention und Intervention *(entsprechen dem Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen)*

5.1. Selbstauskunft / Selbstverpflichtungserklärung

Alle beruflich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden haben eine Selbstauskunft / Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Mit dieser Erklärung binden sich die Mitarbeitenden an den Verhaltenskodex für beruflich und ehrenamtlich Tätige. Der Verhaltenskodex wird den Mitarbeitenden ausgehändigt und unterzeichnet. Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung vom Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag ebenfalls zu unterzeichnen. Bei bereits in der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen tätigen Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen

und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der / die Mitarbeitende. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt im Gemeindebüro. Das andere Original erhält der / die Ehrenamtliche.

5.2. Erweitertes Führungszeugnis

Alle beruflichen und nebenamtlichen Mitarbeitenden sind, unabhängig von ihrer Tätigkeit, verpflichtet, entsprechend den kirchenrechtlichen Vorgaben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies gilt auch für Personen im Ausbildungsverhältnis, für Honorarkräfte und Praktikantinnen und Praktikanten.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ab dem 14. Lebensjahr, entscheidet das Presbyterium, ob entsprechend den kirchenrechtlichen Vorgaben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Kriterien für die Entscheidung sind Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen der Mitarbeit. Die Entscheidung ist in allen Fällen der ehrenamtlichen Tätigkeit zu dokumentieren.

Bei beruflich Mitarbeitenden wird das Führungszeugnis von der Personalabteilung eingesehen und dokumentiert. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden wird die Einsicht lediglich dokumentiert und das Führungszeugnis an die Antragstellerin oder den Antragsteller zurückgegeben. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Datum der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bei anhaltender Tätigkeit ist längstens nach fünf Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten für beruflich Mitarbeitende trägt bei Erstvorlage oder Wiedervorlage der Dienstgeber. Für ehrenamtlich Mitarbeitende ist das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage der entsprechenden Aufforderung durch den Träger kostenfrei.

5.3. Präventionsschulungen

Der Evangelische Kirchenkreis Altenkirchen sensibilisiert und schult sämtliche berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitenden in den für ihr Tätigkeitsfeld erforderlichen Schulungen. Der zielgruppenabhängige Fortbildungsumfang richtet sich nach den Vorgaben der Evangelischen Kirche im Rheinland.

An den vom Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen durchgeführten Schulungen nehmen auch alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden

der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen teil. Diese Schulungen sind für alle verpflichtend. Die Schulungen müssen in einem regelmäßigen Turnus wiederholt werden, mindestens alle fünf Jahre oder bei relevanten Änderungen im Schutzkonzept. Die Teilnahme wird bei beruflichen durch die Personalabteilung und bei ehrenamtlichen durch das Gemeindebüro dokumentiert und überprüft.

5.4. Beschwerdemanagement

Ein Beschwerdeverfahren verbessert die Qualität des professionellen Handelns und schützt die uns anvertrauten Menschen vor unprofessionellem Handeln und bewusstem Fehlverhalten. Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Dabei werden Beschwerden von den uns anvertrauten Menschen als Impuls für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet.

Die uns anvertrauten Menschen werden wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt.

Beschwerden werden ernst- und angenommen. Dafür ist die Sensibilisierung aller beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden notwendi. Mündlich entgegengenommene Anregungen und Beschwerden sollen aufgenommen und in Presbyteriums- oder Ausschusssitzungen besprochen werden. Das gemeinsame Vorgehen wird beraten und vereinbart, wer der Beschwerde führenden Person eine Rückmeldung gibt. Beschwerden sollen dokumentiert werden.

Zudem werden Beschwerden von Personen mit Leitungsverantwortung schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen.

Die Beschwerdewege müssen veröffentlicht sein und den beruflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie den uns anvertrauten Menschen bekannt sein. In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt muss immer die Vertrauensperson oder die Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und ab einem begründeten Verdacht die Vertrauensperson und die Meldestelle unverzüglich informiert werden.

Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinde erarbeiten zur Zeit ein gemeinsames Beschwerdemanagementverfahren.

Ablauf einer allgemeinen Beschwerde:

In der Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen kann es auch vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit dem Anliegen umgegangen sind. Für diese Situationen ist der folgende Ablauf festzuhalten:

▪ Die Verantwortung tragenden Personen der Kirchengemeinde nehmen mögliche Beschwerden schriftlich, auch per E-Mail, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen. Sie nehmen zu dem Vorwurf keine persönliche und inhaltliche Stellung. Mitarbeitenden, an die Beschwerden herangetragen werden, informieren darüber die Leitung.

▪ Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Empfängerin / der Empfänger gegenüber der Beschwerdeführerin / dem Beschwerdeführer den genauen Wortlaut der Beschwerde. Sie / er benennt, dass sie / er mit dem betreffenden Mitarbeitenden darüber sprechen wird und bietet die Beschwerdeführerin / den Beschwerdeführer Rückmeldung darüber an.

▪ Das Presbyterium informiert den entsprechenden Mitarbeitenden über die Beschwerde, hört sich deren / dessen Sicht an und bespricht mit der / der Mitarbeitenden das weitere Vorgehen.

▪ Bei dienstrechtlich relevanten Beschwerden, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind Mitarbeitervertretung und Träger zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.

• Ein Mitglied des Presbyteriums gibt bei entsprechendem Wunsch Rückmeldung an die Beschwerdeführerin / den Beschwerdeführer.

▪ Es wird eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeitenden gegeben.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist besondere Sensibilität erforderlich.

Alle Schutzbefohlenen kennen die Wege der Beschwerde und werden immer ernst genommen.

6. Krisenintervention

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende ist umgehend der Vorgesetzte des jeweiligen Arbeitsbereichs oder die Vertrauensperson zu informieren. Diese informiert das Interventionsteam.

Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs ggf. unter Hinzuziehung des Interventionsteams vor, wenn eine minderjährige Person betroffen ist und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan.

Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von dem bzw. der Vorgesetzten in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen. Der der Schutz der betroffenen Person hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden, wenn Minderjährige betroffen sind, umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist.

Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Freistellung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen.

In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sogenannte „Verdachtskündigung“ in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der

beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

Die Gefährdungseinschätzung bei minderjährigen Betroffenen, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und datenschutzkonform aufzubewahren.

Je nach Alter der / des Schutzbefohlenen und Schwere des Vorfalls sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

Ablauf:

- Mitteilung an die Vertrauensperson bzw. durch die Vertrauensperson, sofern dort die erste Kontaktaufnahme geschah
- Darstellung des Verdachts / des Vorfalls durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde oder die Einrichtungsleitung im Interventionsteam
- Bei minderjährigen Betroffenen Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten bei minderjährigen Betroffenen, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird
- ggf. Hinzuziehung einer Juristin / eines Juristen
- bei Kitas: Information an den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und das Landesjugendamt
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- ab einen begründetem Verdacht Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle

- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit
- der aufdeckenden Mitarbeiterin bzw. dem aufdeckenden Mitarbeiter und deren bzw. dessen Team sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung nach dem Vorfall zur Verfügung gestellt.

7. Wichtige Kontaktdaten

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot durch beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende vor, besteht eine verbindliche Meldepflicht gegenüber der zuständigen Meldestelle des Landeskirchenamtes.

Die Meldung ist unverzüglich vorzunehmen.

Die Meldung kann telefonisch, schriftlich oder nach Terminvereinbarung persönlich erfolgen.

Für Berufsgeheimnisträgende gilt: Vor einer Meldung ist eine Schweigepflichtentbindung der betroffenen Person gemäß § 203 StGB erforderlich.

▪ Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefon: 0211 4562-602

E-Mail: pia-meldestelle@ekir.de

Post- und Hausanschrift:

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

▪ Begleitung und Beratung von Betroffenen und Beratung zur Verdachtseinschätzung

Ansprechperson der Landeskirche: **Claudia Paul**
Telefon: 0211 4562-391
Mobil: 0174 9189311
E-Mail: claudia.paul@ekir.de

▪ Vertrauenspersonen im Evangelischen Kirchenkreis Altenkirchen

Kurt Höblich
Evangelische Kirchengemeinde Wissen und Kreissynodalvorstand
Mobil: 0175 2066989
E-Mail: kurt.hoeblich@ekir.de

Carola Paas
Evangelischer Kirchenkreis Altenkirchen
Mobil: 0151 72190047
E-Mail: carola.paas@ekir.de

Weitere Ansprechpersonen

Martin Göbler
Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen
Mobil: 0171 7873031

Iris Döring
Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt
Telefon: 0211 4562-349

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Stadthallenweg 12
57610 Altenkirchen
Telefon: 02681 3961
E-Mail: info@beratungsstelle-altenkirchen.de

Kinderschutzdienst Altenkirchen
Am Buschert 20
57548 Kirchen (Sieg)
Telefon: 02741 9300-46/47
E-Mail: ksd-ak@lv-rlp.drk.de

Kreisverwaltung Altenkirchen
Abteilung Jugend und Familie
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen
Telefon: 02681 810
Internet: www.kreis-altenkirchen.de

Kriminalinspektion Betzdorf
Friedrichstraße 21
57518 Betzdorf
Telefon: 02741 926 0

Anlaufstelle.help
Unabhängige Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche und Diakonie
Telefon: 0800 5040112 *kostenlos und anonym*
E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help
Internet: www.anlaufstelle.help

8. Aufarbeitung

Wird sexualisierte Gewalt durch eine beruflich oder ehrenamtlich tätige Person bekannt, erschüttert dies eine Institution tief. Für Kinder, Eltern, Mitarbeitende und Leitungen ist es schwer nachvollziehbar, dass eine vertraute und geachtete Person ihr Vertrauen missbraucht hat. Bereits Vermutungen oder erste Verdachtsmomente verunsichern das gesamte System.

Eine professionelle Aufarbeitung ist deshalb notwendig, um Schaden zu begrenzen und Verantwortung zu übernehmen. Sie umfasst die Prüfung,

- wie es zu dem Fall kommen konnte,
- welche Hinweise im Vorfeld möglicherweise übersehen wurden,
- wie mit Vermutungen und Verdachtsmitteilungen umgegangen wurde
- ob der Interventionsplan angemessen und wirksam war.

Auch die Rehabilitierung der beschuldigten Person und möglicherweise eines Unschuldigen muss bedacht werden.

Im Zentrum der Aufarbeitung steht die Frage:
„Was können wir daraus lernen?“

Auf individueller Ebene bedeutet dies, betroffene Personen in der Verarbeitung des Erlebten zu unterstützen. Dies ist häufig ein langer und schwieriger Prozess, bei dem Fachkräfte und Seelsorgende durch Zuhören, Glauben und Anerkennen des Leids eine zentrale Rolle einnehmen.

Eine sorgfältige Aufarbeitung trägt dazu bei, die Institution wieder handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse und durch Veränderungen von Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können, wird ein künftiger Schutz verbessert. Hierzu ist die Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

9. Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder einer falschen Beschuldigung schlägt das Interventionsteam des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für Leitungen und Mitarbeitende mitwirken. Eine falsche Beschuldigung kann schwerwiegende Folgen für die betroffene Person haben. Daher sieht das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde

Altenkirchen eine sorgfältige Rehabilitation unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts vor.

Eine zu Unrecht beschuldigte Person hat das Recht auf vollständige Rehabilitierung, die unverzüglich und mit derselben Sorgfalt sowie Intensität erfolgen muss wie die Überprüfung des ursprünglichen Verdachts. Diese Rehabilitierungsmaßnahmen müssen innerhalb des Kreises erfolgen, in dem der unbegründete Verdacht bekannt wurde, um das Ansehen der zu Unrecht beschuldigten wiederherzustellen.

Sollte einer betroffenen Person zunächst nicht geglaubt oder ihre Mitteilung nicht ernst genommen worden sein, sind angemessene Entschuldigungen sowie geeignete Maßnahmen zur Wiedergutmachung zu treffen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer zeitnah und im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

10. Evaluation und Monitoring

Das Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen wird als fortlaufender Prozess verstanden. Es wird regelmäßig evaluiert. Eine umfassende Überprüfung findet spätestens alle fünf Jahre statt oder früher, wenn Anlass dazu besteht – etwa durch neue rechtliche Vorgaben, strukturelle Veränderungen oder Erkenntnisse aus der Praxis. Ziel ist es, Wirksamkeit und Qualität der Maßnahmen zu sichern und den Schutz von Schutzbefohlenen dauerhaft zu gewährleisten.

Selbstverpflichtungserklärung
gegenüber der Evangelischer Kirchengemeinde Altenkirchen

Name: ..... Vorname: .....

Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSsG genannten Straftat* gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

Datum: ..... Unterschrift: .....

* *das KGSsG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst.*

Verhaltenskodex
der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen

Die Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend beachte ich folgenden Verhaltenskodex:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und etmutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und / oder zu schaffen.

2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.

4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.

5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.

6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.

7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

Datum: ..... Unterschrift: .....

Evangelische Kirchengemeinde Altenkirchen

Stadthallenweg 16
57610 Altenkirchen

Telefon: 02681 800840

E-Mail: altenkirchen.ak@ekir.de
Internet: www.evkgmak.de